

Dr. Roze, 4 Bunde „Briefe“, d. h. Schriftstücke überreichte, welche sich auf die Vergiftungsprozesse bezogen.¹⁹¹⁾ Herzog Julius aber fand in den ihm zu Ohren gekommenen Neuigkeiten Veranlassung, sich am 2. October zu erkundigen, ob die Nachricht einer abermaligen Verhaftung adeliger Personen in Neustadt auf Wahrheit beruhe.¹⁹²⁾

Die kaiserlichen Commissare, Julius und Wilhelm, setzten den dem kaiserlichen Wunsche (oben S. 64) entsprechenden Termin auf Freitag nach Lucia, den 18. December, in Halberstadt fest.¹⁹³⁾ Erich sah dieser Tagung insbesondere wegen der zu erwartenden Confrontation der Wolfenbüttel'schen Gefangenen mit Unruhe entgegen. Er schickte am 9. October den Großvogt Wedemeyer vom Calenberge an Herzog Julius ab, um sich genauer nach dessen Vorhaben zu erkundigen,¹⁹⁴⁾ und machte später den Versuch, die Vorstellung der Weiber als nicht in der Absicht des Kaisers liegend hinzustellen oder die Terminbestimmung für den Fall, daß eine förmliche Verhandlung stattfinden sollte, als zu kurz gegriffen zu bezeichnen.¹⁹⁵⁾ Er fragte auf Rath des Hofrichters Krauß in Battenjen¹⁹⁶⁾ wegen der Modalitäten der Confrontation und Betheiligung an dem bevorstehenden Termin am 7. November¹⁹⁷⁾ bei Dr. Lorenz Kirchhoff in Rostock an, welcher am 16. d. M. deshalb mit Dr. Albinus nach Münden kommen zu wollen erklärte.¹⁹⁸⁾ Aus dem von ihm ertheilten Gutachten¹⁹⁹⁾ geht hervor, daß die beiden Rostocker Rechtsgelehrten in Neustadt eine Besprechung hatten, über welche ein „Notel“ angefertigt wurde. Sie sind der Meinung, daß es besser gewesen wäre,

¹⁹¹⁾ Hannover XV, S. 6 ff. Sie sind sämmtlich hier verwendet, mit Ausnahme eines nicht erhaltenen Bekenntnisses einer Catharina von Sehl. — ¹⁹²⁾ Hannover, Cal. Br. N. Des. 21. B. XIV, 5 Nr. 6. Die Anfrage ist an die 3 Obersten von Holle, von Steinberg und von der Schulenburg gerichtet. — ¹⁹³⁾ Mittheilung an den Kaiser: 28. October: Hannover III, S. 458. — ¹⁹⁴⁾ Hannover IX, S. 48. — ¹⁹⁵⁾ Schreiben an Julius und Wilhelm aus Neustadt am 5. November: Hannover III, S. 473, XXI, S. 16 (wo ein „nicht abgegangenes“ Concept vom 4. beiliegt). — ¹⁹⁶⁾ Hannover XXIII, S. 33. — ¹⁹⁷⁾ Hannover XXI, S. 20. — ¹⁹⁸⁾ Hannover XXIII, S. 38. — ¹⁹⁹⁾ Dasselbst, S. 51 ff.